

STADT TECKLENBURG

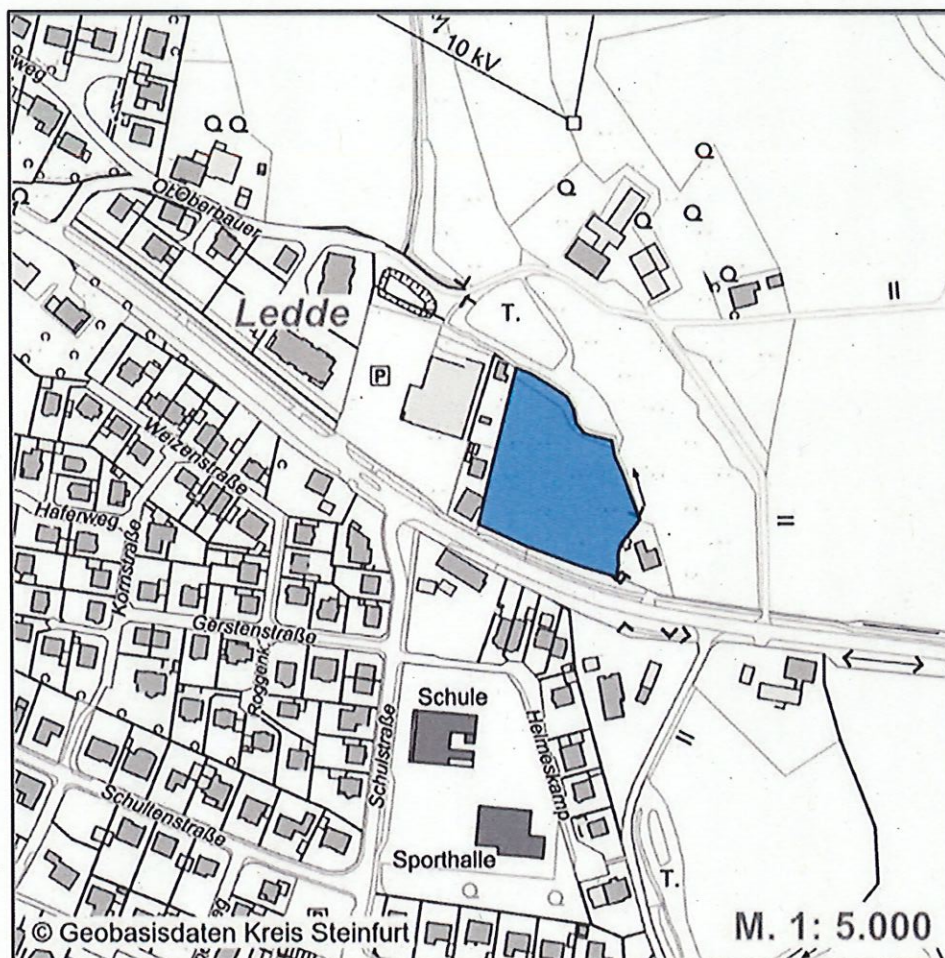
- BEKANNTMACHUNG -

Bebauungsplan Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Ledde“

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;
Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Ledde“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Ledde“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schwarz umrandet und blau hinterlegt.



Ziel der Planung ist die Absicht der Stadt Tecklenburg, im Ortsteil Ledde, direkt am Ortseingang, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ein neues Feuerwehrgerätehaus zu errichten. Die dezentrale Errichtung des Feuerwehrgerätehauses in Ledde ist erforderlich, um den Brandschutz im Ortsteil selbst sicherzustellen, dass vor Ort bereitstehende bürgerschaftliche Engagement zu nutzen und zu fördern und die Ortsteile Leeden und Tecklenburg einsatzmäßig im Bedarfsfall zu unterstützen.

Der Bebauungsplanes Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Ledde“ einschließlich der Begründung wird gemäß § 10 BauGB während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls stehen die Unterlagen im Internet unter <https://www.tecklenburg.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplanung-online-rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanaufstellung schriftlich gegenüber der Stadt Tecklenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 BauGB).
2. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Ledde“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Feuerwehrgerätehaus Ledde“ der Stadt Tecklenburg in Kraft.

Tecklenburg, 19.09.2025

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Streit)

